



Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Klausuren

1. Bei jeder Klausur ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, für das Sie einen Vordruck in myStudy herunterladen können. Dieses ist **sofort nach der Klausur** im Studierendenservice abzugeben (Infoportal oder Postfach Geb. 8).
2. Vor Beginn der Klausur soll der Hinweis erfolgen, dass Taschen und Jacken außerhalb der Griffweite im Prüfungsraum abgelegt und Mobiltelefone, Laptops, Tablets, MP3 Player oder PDAs in Taschen verstaut und ausgeschaltet werden müssen.
3. Die Studierenden müssen gefragt werden, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Klausur teilzunehmen, dies ist auf dem Protokoll zu vermerken.
4. **Es dürfen nur Studierende an der Prüfung teilnehmen, die zur Prüfung ordnungsgemäß zugelassen sind und auf der Prüfungsliste stehen. Eine Teilnahme unter Vorbehalt ist ausgeschlossen. Austausch-/Erasmus-Studierende können sich seit Wintersemester 2016/17 ebenfalls online anmelden und sollten demnach ebenfalls auf der Prüfungsliste stehen. Dennoch kann es vorkommen, dass sie nicht auf der Prüfungsliste stehen und sollten an der Klausur teilnehmen.**
5. Die Studierenden müssen sich ausweisen. Können sich Studierende nicht ausweisen, ist ihnen dennoch gestattet, die Klausur mitzuschreiben. Personalausweis und Studierendenausweis müssen bei der Aufsicht/beim Lehrstuhl möglichst am gleichen Tag, spätestens am nächsten Tag persönlich vorgelegt werden, ebenso muss eine Schriftprobe abgegeben werden. **Erst dann wird die Klausur bewertet.**
6. Wenn Studierende, die auf einer Anmelde-liste stehen, nicht zu einer Klausur erscheinen, ist in der Ergebnisliste ein **“NE“** (für “nicht erschienen”) einzutragen. Im Studierendenservice wird dann geklärt, ob eine Krankmeldung vorliegt.
Studierende, die **zu spät** kommen, können an der Klausur teilnehmen. Sie sind aber darauf hinzuweisen, dass sich der Bearbeitungszeitraum für die Klausur nicht verlängert.
7. Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung während der Klausur muss der/die Studierende dieses der Klausuraufsicht melden (glaubhaft machen) und eine ärztliche Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit (Vordruck zur Meldung der Prüfungsunfähigkeit erhältlich im Internet) unverzüglich im Studierendenservice (Infoportal oder Postfach Geb. 8) einreichen. Darauf ist der/die Studierende hinzuweisen. Name und Matrikelnummer sowie eine kurze Darstellung des Geschehens sind auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.
8. Vorgehen bei Täuschung
Stellen Aufsichtführende während einer Klausur fest, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt werden, sind diese einzuziehen und dem Prüfling ist mitzuteilen, dass gegen ihn der Vorwurf der Täuschung erhoben wird. Dennoch muss dem Prüfling die Möglichkeit gewährt werden, die Klausur weiterhin mitzuschreiben. Werden Hilfsmittel (z.B. Gesetzestexte) vom Lehrstuhl erlaubt und diese wegen unzulässiger Eintragungen entzogen, sind für solche Fälle 2 – 3 Ersatzexemplare zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit weiter an der Klausur teilzunehmen, muss gewährleistet bleiben, da die Entscheidung über die Feststellung der Täuschung vom Prüfungsausschuss getroffen wird.

Der atypische Prüfungsverlauf ist im Prüfungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll, die Klausur sowie die verwendeten unerlaubten Hilfsmittel (Spickzettel, Gesetzestexte mit handschriftlichen Vermerken o.

Ä.) sind unmittelbar nach Abschluss der Klausur im Studierendenservice (Infoportal oder Postfach Geb. 8) einzureichen.

9. Fühlen sich Studierende während der Klausur durch auftretenden Lärm belästigt (z.B. länger andauernder lauter Baulärm), so ist dies sofort durch die Studierenden bei der Klausuraufsicht zu rügen.

Die Klausuraufsicht muss die Rüge, sowie die Art und den Umfang der Lärmbelästigung in das Prüfungsprotokoll eintragen.

Sollte die Störung oder Beeinträchtigung länger anhalten, so sind von der Klausuraufsicht Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. In Betracht kommt z.B. eine Schreibzeitverlängerung im Umfang der Störung 1:1.

Auch die Ausgleichsmaßnahme ist im Prüfungsprotokoll mit aufzunehmen.

10. Korrekturfristen

Korrekturfristen sind in den Rahmenprüfungsordnungen geregelt und betragen in der Regel 4 Wochen. Vor allem für den ersten Klausurdurchgang ist die Korrekturvorgabe unbedingt einzuhalten, da die Studierenden eine angemessene Frist für eine eventuelle Vorbereitung einer Wiederholung benötigen.

- 11.